

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

29.11.2013

Geschäftszeichen:

I 28-1.21.2-67/13

**Zulassungsnummer:**

**Z-21.2-2010**

**Antragsteller:**

**RAWLPLUG S.A.**

Kwidzynska 6  
51-416 WROCLAW  
POLEN

**Geltungsdauer**

vom: **29. November 2013**

bis: **29. November 2018**

**Zulassungsgegenstand:**

**Schraubdübel TFIX-8ST nach ETA-11/0144 für die Anwendung in Wärmedämm-  
Verbundsystemen (WDVS) mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Anwendung des Schraubdübels Koelner TFIX-8ST nach der europäischen technischen Zulassung ETA-11/0144 in Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

Bei versenkter Montage des Dübeltyps TFIX-8ST muss das WDVS aus dem folgendem Dämmstoff bestehen:

- schwerentflammbaren Dämmstoffplatten aus EPS-Hartschaum nach DIN EN 13163 mit folgenden Eigenschaften gemäß Bezeichnungsschlüssel nach Norm:  
T2 - L2 - W2 - S2 - P4 – BS50 - DS(70,-)2 - DS(N)2  
sowie einer Querkzugfestigkeit nach DIN EN 1607 von mindestens 100 kPa und der Baustoffklasse DIN 4102-B1. Die Rohdichte, geprüft nach DIN EN 1602, muss 15 - 30 kg/m<sup>3</sup> betragen

Bei versenkter Montage muss der Dübel mit einem speziellen Montagewerkzeug gemäß Abschnitt 4, Bild 4.1 gesetzt werden.

Das zum Einsatz kommende Wärmedämm-Verbundsystem ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

Der Dübel muss den Bestimmungen der ETA-11/0144 entsprechen.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Die Bestimmungen des Abschnittes 4 sind einzuhalten.

Ergeben sich aus den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das Wärmedämm-Verbundsystem andere Dübelanzahlen als beim Nachweis für den Verankerungsgrund, so sind größere Dübelanzahlen maßgebend.

### 4 Bestimmungen für die Ausführung

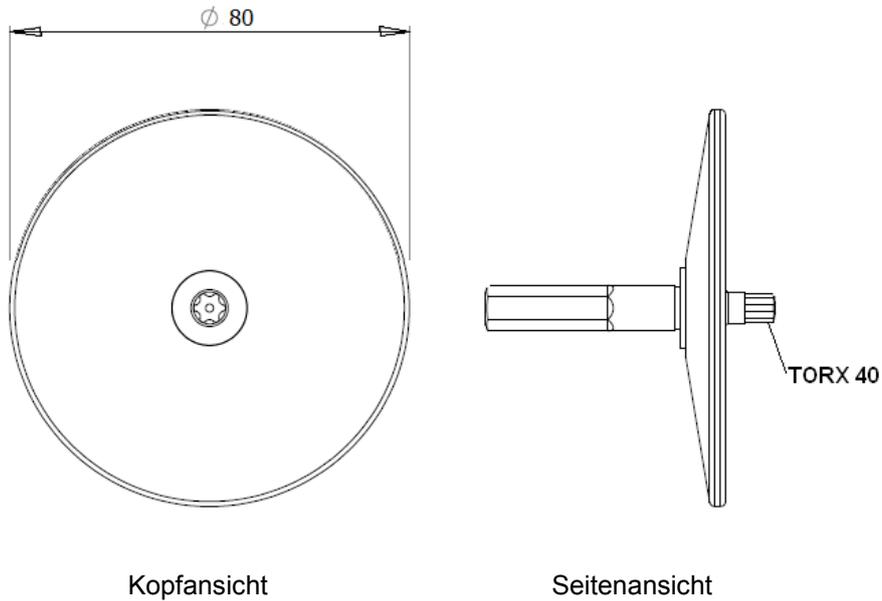
Die Bestimmungen der ETA-11/0144 sind zu beachten.

Der Dübeltyp Koelner TFIX-8ST darf nur in Wärmedämm-Verbundsystemen mit Dämmstoffen gemäß Abschnitt 1 eingebaut werden. Der Dübel darf nur unter dem Bewehrungsgewebe gesetzt werden.

Die Mindestdicke der Dämmstoffe ist gemäß Tabelle 4.1 einzuhalten.

Tabelle 4.1: Montagekennwerte für Koelner TFIX-8ST

	Einschneidtiefe $\Delta h_D$ [mm]	Dämmstoffdicke $h_D$ des WDVS [mm]
Montagekennwerte	20	$80 \leq h_D \leq 420$



**Bild 4.1:** Montagewerkzeug für Koelner TFIX-8ST

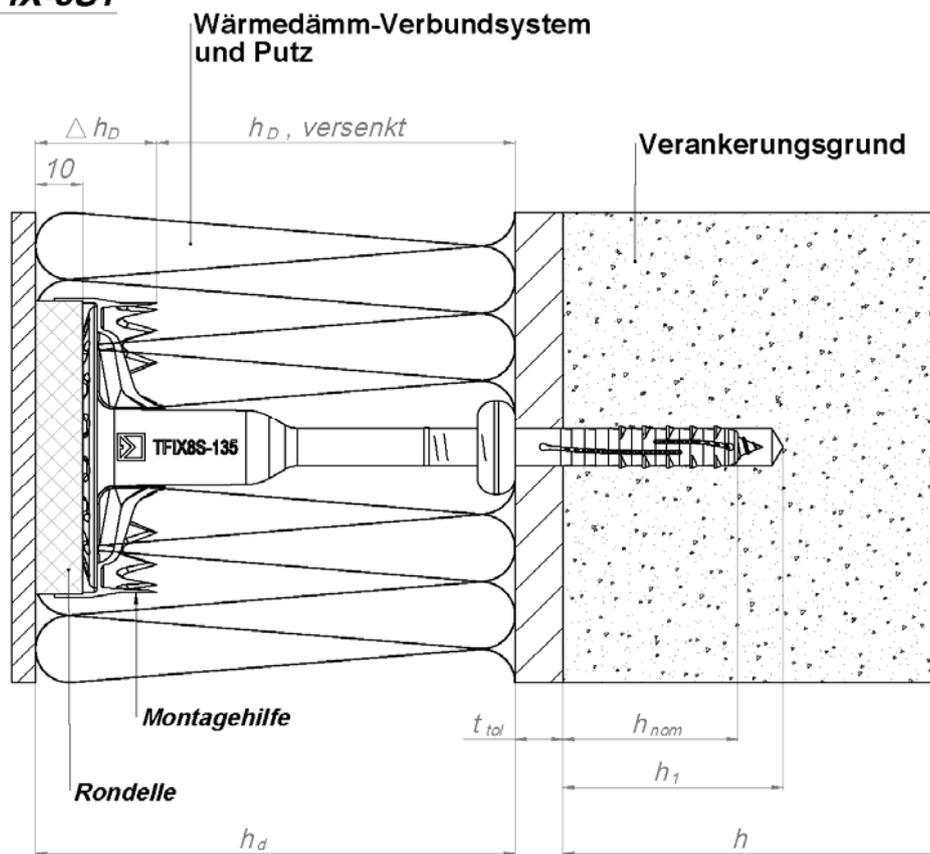
## 5 WDVS- Lastklasse

Die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Dämmstoffe oder WDVS in Abhängigkeit von Dämmstofftyp und Dämmstoffdicke geregelten WDVS- Lastklassen sind für den Koelner TFIX-8ST auch bei versenkter Montage anzuwenden, sofern folgende reduzierte Dämmstoffdicken  $h_{D,versenkt}$  gemäß Bild 5.1 angesetzt werden:

$$h_{D,versenkt} = h_D - \Delta h_D = h_D - 20 \text{ mm} \geq 60 \text{ mm}$$

Die Dämmstoffdicken  $h_D$  gemäß Abschnitt 4, Tabelle 4.1 sind einzuhalten.

**TFIX-8ST**



**Bild 5.1:** Koelner TFIX-8ST (versenkte Montage)

Andreas Kummerow  
Referatsleiter

Beglaubigt